



Steuern und Recht im Überblick  
Quartalswebcast

29. März 2021

# Überblick über die Referenten



**Dr. Alexander Linn**  
Partner – Business Tax  
Steuerberater  
München

E: [allinn@deloitte.de](mailto:allinn@deloitte.de)



**Georg Trischberger**  
Director – Business Tax  
Steuerberater  
Mannheim

E: [gtrischberger@deloitte.de](mailto:gtrischberger@deloitte.de)



**Christoph A. Gach**  
Senior Manager – Indirect Tax  
Hamburg

E: [cgach@deloitte.de](mailto:cgach@deloitte.de)



**Ulrike Freise**  
Director - Tax  
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin  
Hannover

E: [ufreise@deloitte.de](mailto:ufreise@deloitte.de)

# Agenda

## Steuern und Recht im Überblick (I. Quartal 2021)

### I. Aktuell

- Update: Anzeigepflicht von Steuergestaltungen (DAC 6)

### II. Gesetzgebung

- Update zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz und zur beschränkten Steuerpflicht bei Rechteüberlassungen (sog. Extraterritorial Tax)
- Steueroasen-Abwehrgesetz
- *Neu: Update zum ATAD-Umsetzungsgesetz*
- *Neu: Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts*
- Gesetz zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist
- Fondsstandortgesetz
- Drittes Corona-Steuerhilfegesetz
- Praxishinweis zur ertragsteuerlichen Organschaft

### III. Rechtsprechung

- Umsatzsteuer: Praxishinweise zum EuGH-Urteil zur Dienstwagenbesteuerung
- Keine Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung des Mitunternehmeranteils und zeitgleicher Veräußerung von funktional wesentlichem SBV an Dritte
- Wegfall gewerbesteuerlicher Fehlbeträge bei Abspaltung

### IV. Finanzverwaltung

- Abschreibung von Computerhardware und Software
- Verlängerung der Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus
- Verlängerung der Reinvestitionsfristen für eine Rücklage für Ersatzbeschaffung
- *Neu: Verlustvortrag nach § 8d KStG*

# II. Gesetzgebung

# Update zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (1/2)

## Regierungsentwurf

### Hintergrund

#### Ziele

- Vorbeugen von Missbrauchs- und Betrugsvorfällen
- Effizienzsteigerung des Erstattungsverfahrens
- Anpassung der Anti-Treaty-Shopping-Regel des § 50d Abs. 3 EStG an die EuGH-Rechtsprechung



### AbzStEntModG

#### Wesentliche Änderungen

- ~~Einschränkung der beschränkten Steuerpflicht bei Überlassung von Rechten~~
  - ! Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.
- Anpassung der Sonderregelung für die Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschafter (§ 50d Abs. 3 EStG)
- Verlustverrechnungsverbot bei missbräuchlichen Gestaltungen in Umwandlungsfällen
- Überarbeitung des Verfahrens zur Entlastung von Abzugsteuern
- Zentrale Rolle des BZSt bei Erhebung der Kapitalertragsteuer
- **Neu** im Regierungsentwurf enthalten: Änderungen für den Verrechnungspreisbereich

# Update zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (2/2)

## Ausgewählte mögliche Gesetzesänderungen

### Neu im Regierungsentwurf enthalten: Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise

#### Änderungen des Fremdvergleichsgrundsatzes § 1 AStG-E

- Erstmalige Legaldefinition des Fremdvergleichspreises (§ 1 Abs. 3 AStG-E)
- Einführung einer Best Method Rule (§ 1 Abs. 3 S. 5 AStG-E)
- Spezifikation der Bandbreiten-Einengung mittels der interquartilen Bandbreite (§ 1 Abs. 3a S. 3 AStG-E)
- Erstmalige Legaldefinition immaterieller Werte und Implementierung des DEMPE-Konzepts der OECD in Bezug auf immaterielle Werte (§ 1 Abs. 3c AStG-E)

#### Preisanpassungsklausel § 1a AStG-E

- Besteuerung eines Anpassungsbetrags im achten Jahr nach der Übertragung eines wesentlichen immateriellen Werts, wenn innerhalb von 7 Jahren nach Geschäftsabschluss die tatsächliche Gewinnentwicklung erheblich von der Gewinnerwartung abweicht und keine Preisanpassungsklausel vereinbart wurde (§ 1a AStG-E)

#### Vorabverständigungsverfahren § 89a AO-E

- Einführung einer eigenständigen nationalen Rechtsgrundlage für bi- und multilaterale Vorabverständigungsverfahren (APA-Verfahren)

### Weitere mögliche Gesetzesänderungen laut Stellungnahme des Bundesrates vom 05.03.2021:

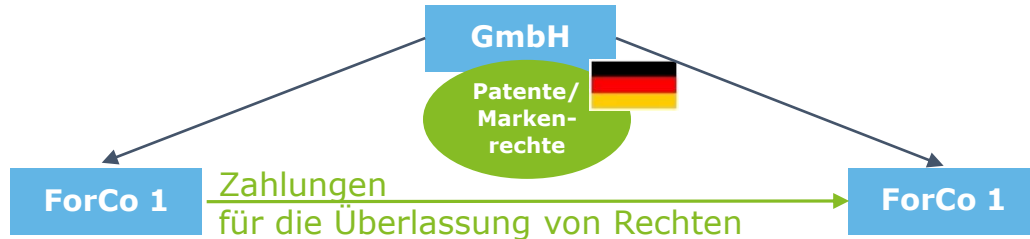
#### Stellungnahme Bundesrat

- Anhebung der Grenze für eine Sofortbesteuerung auf 1.000 Euro
- Verlängerung des Auszahlungszeitraums des Corona-Bonus bis zum 31.12.2021
- Weitere Änderungen und Ergänzungen im Bereich der Verrechnungspreise

# Beschränkte Steuerpflicht bei der Überlassung von Rechten (1/2)

## BMF-Schreiben

### Hintergrund



§§

**Gesetzeswortlaut: Beschränkte Steuerpflicht bei der Überlassung von Rechten (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG):**  
Einkünfte aus der Überlassung von Rechten, die in ein inländisches Register eingetragen sind, unterliegen der beschränkten Steuerpflicht.



#### **BMF-Schreiben vom 06.11.2020:**

Die Eintragung eines überlassenen Rechts in ein deutsches öffentliches Buch oder Register reicht aus, die beschränkte Steuerpflicht zu begründen.  
Kein zusätzlicher Inlandsbezug erforderlich.

### BMF-Schreiben vom 11.02.2021



**BMF gewährt DBA-berechtigten Steuerpflichtigen verfahrensrechtliche Erleichterungen.**

# Beschränkte Steuerpflicht bei der Überlassung von Rechten (2/2)

## BMF-Schreiben

### BMF-Schreiben vom 11.02.2021

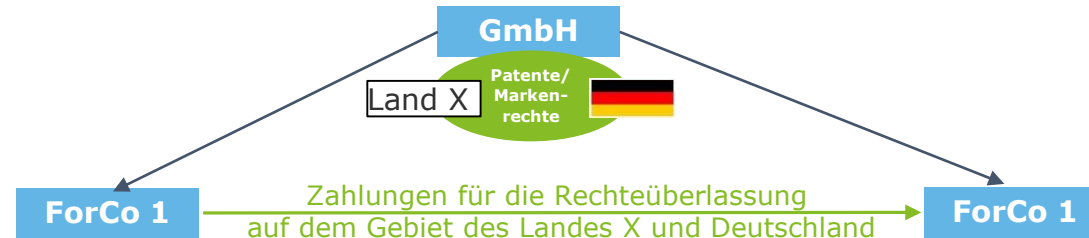
Lizenzzahlungen

#### Voraussetzungen für den Verzicht auf Anmeldung und Abführung von Abzugsteuern auf Lizenzzahlungen:

- Lizenzzahlungen, die **bis zum 30.09.2021 zufließen bzw. bereits zugeflossen sind**.
- Vergütungsschuldner war im Zeitpunkt der Zahlung nicht in Deutschland **unbeschränkt steuerpflichtig**.
- Vergütungsgläubiger ist im Zeitpunkt der Zahlung **DBA-berechtigt**.
- **Antrag auf Freistellung** vom Steuerabzug beim BZSt bis zum 31.12.2021.
- Vertragsverhältnisse, die für die Vergütung relevant sind, werden offengelegt.

#### Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, Aufteilung von Gesamtvergütungen:

- **Top-Down-Ansatz**: tatsächlich geleistete Gesamtvergütung als Ausgangspunkt
- Ggfs. Schätzung, die auf einem sog. Einnahme basierter Ansatz beruht



#### Beispiel:

- Gesamtvergütung: 20 Mio EUR
- Umsatz in Deutschland: 100 Mio EUR
- Umsatz in Land X: 100 Mio EUR
- **BMGr für den Steuerabzug: 10 Mio EUR**

Veräußerung von Rechten

- **Abgabepflicht einer Steuererklärung auch, wenn der Veräußerer DBA-berechtigt ist.**
- Abgabe einer Erklärung (ggfs. Null-Erklärung) in Papierform bis zum 30.09.2021.



#### Empfehlung für betroffene Steuerpflichtige:

- Analyse des individuellen Sachverhalts und Vorbereitung einer Offenlegung bzw. eines Antrags nach Maßgabe des BMF-Schreibens.



# Steueroasen-Abwehrgesetz

## Referentenentwurf

### Hintergrund

#### Ziele

- Unternehmen und Privatpersonen sollen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen mit nicht kooperativen Staaten (sog. Blacklist der EU) zu unterhalten

12.02.2021

BMF: Referentenentwurf

Regierungsentwurf

Stellungnahme  
Bundesrat

Verabschiedung  
Bundestag

Zustimmung  
Bundesrat

Verkündung

### Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG

#### Nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet

- Auflistung in der aktuellen Fassung der schwarzen Liste der EU **und**
- keine hinreichende Transparenz in Steuersachen **oder** Betreiben eines unfairen Steuerwettbewerbs **oder** Nichterfüllung der BEPS-Mindeststandards

#### Betroffene Geschäftsvorfälle

- Unterhalten von Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnissen in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet

#### Abwehrmaßnahmen

- Verbot Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug
- Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung
- Quellensteuermaßnahmen
- Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen



Anzuwenden grundsätzlich ab dem **01.01.2022**

# ATAD-Umsetzungsgesetz (1/2)

## Regierungsentwurf

### Hintergrund

#### Ziele

- Umsetzung der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 12.07.2016 bzw. vom 29.05.2017:
  - Bekämpfung von Steuervermeidung



### Ausgewählte mögliche Gesetzesänderungen eines ATAD-Umsetzungsgesetzes

#### Hybride Gestaltungen (§ 4k EStG-E)

- **Kein** Betriebsausgabenabzug für bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen, sofern
  - die den Aufwendungen entsprechenden Erträge beim Gläubiger nicht besteuert werden (sog. **Deduction/Non-inclusion-Inkongruenzen**) oder
  - diese Aufwendungen auch in einem anderen Staat abgezogen werden können, ohne dass den Aufwendungen Erträge gegenüberstehen, die in beiden Staaten besteuert werden (sog. **Double Deduction-Inkongruenzen**) oder
  - sog. **importierte Besteuerungsinkongruenzen** vorliegen.



Anzuwenden für Aufwendungen/Erträge, die **nach dem 31.12.2019** entstehen; bestimmte Ausnahmen bei Dauerschuldverhältnissen



[Link zum Webcast vom 18.12.2019](#)

# ATAD-Umsetzungsgesetz (2/2)

## Regierungsentwurf

### Ausgewählte mögliche Gesetzesänderungen

#### Entstrickungsregelungen (§ 4 Abs. 1 S. 3 2. HS. u. S. 9 EStG-E)

- Bei Wegfall einer Beschränkung von deutschen Besteuerungsrechten (z.B. Überführung eines Wirtschaftsguts aus einer Anrechnungsbetriebsstätte in eine inländische Betriebsstätte) soll auf Antrag zunächst eine Entnahme und anschließend eine Einlage fingiert werden.



Anzuwenden auf Entstrickungsfälle, die nach dem 31.12.2021 verwirklicht werden

#### Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG-E)

- Wegfall der bisherigen zinslosen und zeitlich unbeschränkten Stundung des entstandenen Steueranspruchs bei Wegzug in einen EU/EWR-Staat.
- Steuerzahlung soll lediglich zinslos über 7 Jahre gestreckt werden können.



Anzuwenden auf Wegzugsfälle, die nach dem 31.12.2021 verwirklicht werden

#### Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7-12 AStG-E)

- Anpassung des Beherrschungskriteriums (gesellschafterbezogene Betrachtung statt Inländerbeherrschung)
- Änderungen im Aktivitätskatalog
- Keine Absenkung der Grenze der Niedrigbesteuerung
- Gleichzeitige Anwendung des AStG und des InvStG in bestimmten Fällen



Anzuwenden auf Wirtschaftsjahre von Zwischengesellschaften, die nach dem 31.12.2021 beginnen

#### Verrechnungspreise

- Die bisher in den Referentenentwürfen enthaltenen Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise sind im Regierungsentwurf zum ATAD nicht mehr enthalten; siehe aber Regierungsentwurf des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz.

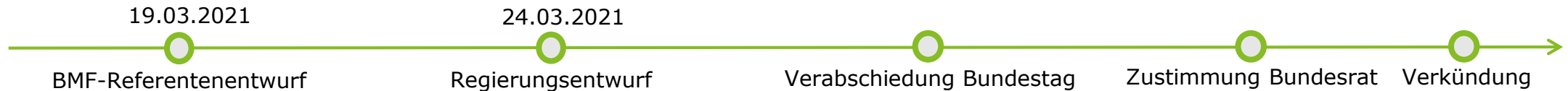
# Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (1/2)

## Regierungsentwurf

### Hintergrund

#### Ziele

- Optionsmöglichkeit von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer
- Modernisierung bzw. Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts und Verringerung des Bürokratieaufwands



### Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

#### Optionsmodell für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer (§ 1a KStG-E)

- Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften sollen sich auf unwiderruflichen Antrag wie eine Kapitalgesellschaft besteuern lassen können. Dies soll auch für Zwecke der Gewerbesteuer gelten.
- Übergang zur Körperschaftsbesteuerung soll als Formwechsel im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes gelten.
- Besteuerung der (ehem.) Personengesellschafter wie (nicht persönlich haftende) Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft.
- Rückoptionsmöglichkeit



Anzuwenden erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022.

#### Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Umwandlungssteuergesetzes auf bestimmte Drittstaatenfälle (Umwandlungen unter Beteiligungen von Körperschaften als übertragendem Rechtsträger (Zweiter bis Fünfter Teil des UmwStG))



Anzuwenden auf Umwandlungen, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 31.12.2021 liegt.

# Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (2/2)

## Regierungsentwurf

### Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

**Einlagelösung für  
organschaftliche  
Mehr-/Minder-  
abführungen  
(§ 14 Abs. 4 KStG-E;  
§ 27 KStG-E)**

- Organschaftliche Minderabführungen sollen als Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft und organschaftliche Mehrabführungen als Einlagenrückgewähr der Organgesellschaft an den Organträger gelten.



Anzuwenden auf Minder- und Mehrabführungen, die nach dem 31.12.2021 erfolgen.

- Beim Organträger noch bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen sollen in dem Wirtschaftsjahr aufzulösen sein, das nach dem 31.12.2020 endet:
  - Soweit ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus dem aktiven Ausgleichsposten und dem Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft übersteigt, soll ein Beteiligungsertrag vorliegen, auf den das Teileinkünfteverfahren (§§ 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG) sowie § 8b KStG Anwendung finden.
  - Alternativ: Verteilung des Beteiligungsertrags mittels einer gewinnmindernden Rücklage über 10 Jahre

**Kein Abzugsverbot  
für Fremdwährungs-  
verluste  
(§ 8b Abs. 3 KStG-E)**

- Von einer Kapitalgesellschaft erlittene Währungskursverluste aus einer Darlehensforderung gegenüber einer anderen Körperschaft, an der eine Beteiligung von mehr als 25% besteht, sollen nicht mehr unter das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG fallen.



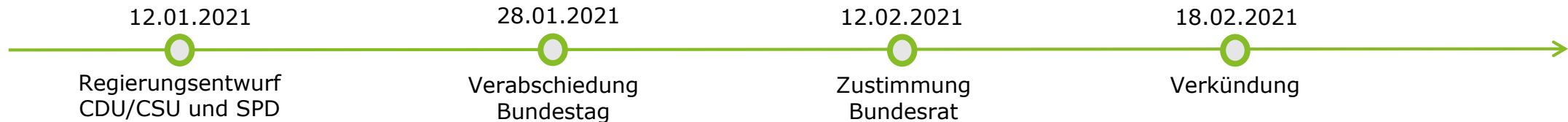
Anzuwenden auf Gewinnminderungen i.S.d. § 8b Abs. 3 S. 4 u. 5 KStG, die nach dem 31.12.2021 eintreten.

# Gesetz zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist

## Hintergrund

### Ziel

- Längere Bearbeitungszeit für von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellten Steuer- und Feststellungserklärungen für 2019



## Gesetz zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist

### Verlängerung Steuererklärungsfristen

- Verschiebung der **Abgabefrist für Steuer- und Feststellungserklärungen** für den Besteuerungszeitraum **2019**, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, auf den **31.08.2021**

### Verlängerung zinsfreie Karenzzeit

- Verschiebung des **Beginns des Zinslaufs** für den Besteuerungszeitraum 2019 auf den **01.10.2021**

### Weitere Änderungen

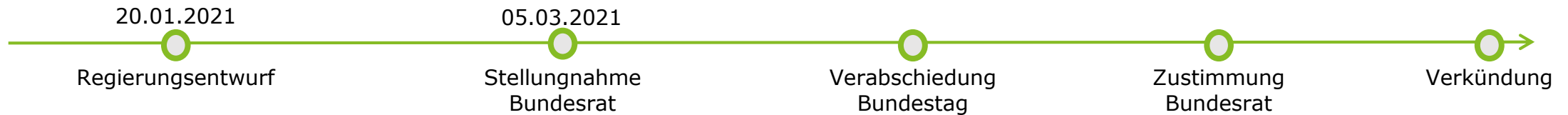
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021
- Verlängerter Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungen

# Fondsstandortgesetz Regierungsentwurf

## Hintergrund

### Ziele

- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Fonds- und Finanzstandorts Deutschland
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds



## Fondsstandortgesetz – FoStoG

### Änderungen des Einkommensteuer- gesetzes

- **Anhebung** des steuerfreien **Höchstbetrags für Vorteile des Arbeitnehmers** aus der unentgeltlichen oder verbilligten **Überlassung von Vermögensbeteiligungen** auf 720 Euro p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG-E)
- **Aufschub der Besteuerung** für Einkünfte aus der **Übertragung von bestimmten Vermögensbeteiligungen am Unternehmen** des Arbeitgebers (§ 19a - neu - EStG-E)

### Änderungen des Umsatzsteuer- gesetzes

- Ausdehnung der **Umsatzsteuerbefreiung** für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds auf die **Verwaltung von Wagniskapitalfonds** (§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG-E)



Anzuwenden grundsätzlich ab dem **01.07.2021**

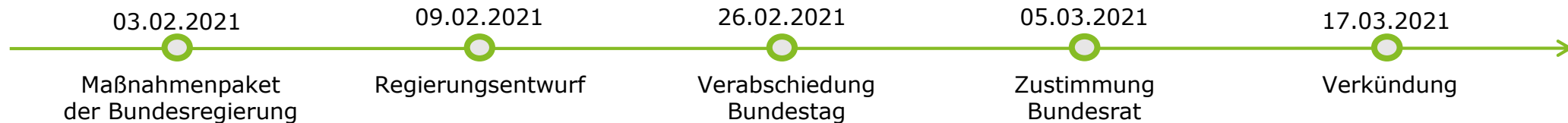
# Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

## Hintergrund, Ziele und Maßnahmen

### Hintergrund

#### Ziele

- Weitere Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der anhaltenden Covid-19 Pandemie
- Ziel: Zusätzliche Investitionsanreize und steuerliche Entlastung für die Unternehmen



### Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

#### Erhöhung des Maximalbetrages für den Verlustrücktrag

- Anhebung der Obergrenzen beim Verlustrücktrag auf **10 Mio. Euro** (bei Einzelveranlagung) bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 (§ 10d Abs. 1 S. 1 EStG-E)
- Entsprechende Berücksichtigung bei den Vorauszahlungen für die Veranlagungszeiträume 2019, 2020 und 2021

#### Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

- Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken in der Gastronomie (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E)



Für Leistungserbringungen **vor dem 01.01.2023**

#### Erneuter Kinderbonus

- Erneuter Kinderbonus für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind in Höhe von **150 Euro**



# Ertragsteuerliche Organschaften

## Praxishinweis

### Hintergrund



Ergebnisabführungsvertrag **mit** dynamischem Verweis auf § 302 AktG



Ergebnisabführungsvertrag **ohne** dynamischem Verweis auf § 302 AktG



Organträger

Organgesellschaft

Ergebnisabführungsvertrag (EAV)



**BFH-Urteil vom 10.05.2017, I R 93/15:**

Im Falle einer Änderung des § 302 AktG ist ein Ergebnisabführungsvertrag mit statischer Verlustübernahmeregelung entsprechend anzupassen. Ansonsten ist die Organschaft nicht anzuerkennen.



**Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22.12.2020:**

Verlustübernahmeregelung des § 302 Abs. 3 AktG wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert.

### Alt-EAVs mit statischer Verlustübernahmeregelung

Betroffene Unternehmen

- Ergebnisabführungsverträge, die **vor dem 27.02.2013** abgeschlossen/ letztmals geändert wurden (sog. Alt-EAVs) **und**
- **keine** dynamische Verweisung auf § 302 AktG haben

Anpassungspflicht

- **Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags spätestens bis zum 31.12.2021, ansonsten ist die Organschaft nicht anzuerkennen**
- Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags zur Aufnahme eines dynamischen Verweises auf § 302 AktG stellt keinen Neuabschluss des Vertrages dar (d.h. keine neue Mindestlaufzeit von 5 Jahren)

(vgl. BMF-Schreiben vom 24.03.2021)

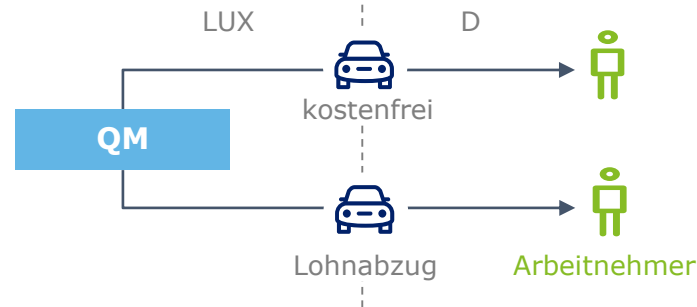
# III. Rechtsprechung

# Praxishinweise zur Umsatzsteuer

# Umsatzsteuer: Dienstfahrzeugüberlassung an das Personal

## Leistungsort

### Sachverhalt



Finanzgericht Saarbrücken: EuGH-Vorlage

### EuGH, Urt. v. 20.01.2021, C-288/19, QM



#### Vorlagefrage

Ist Art. 56 Abs. 2 MwStSystRL, der den Ort der Besteuerung der Vermietung eines Beförderungsmittels bestimmt, dahin auszulegen, dass die Dienstwagenüberlassung an das Personal in den Anwendungsbereich der MwStSystRL fällt, wenn der Arbeitnehmer dafür weder eine Zahlung erbringt noch einen Teil seiner Vergütung dafür verwendet und das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs nicht mit einem Verzicht auf andere Vorteile verbunden ist?



#### Ergebnis

- Eine Vermietung gegen Entgelt setzt voraus, dass der Arbeitnehmer für die Privatnutzung des Pkw einen **in Geld zu entrichtenden Mietzins** (z.B. Lohnabzug) aufwendet.
- Im Fall anderweitiger Entgeltlichkeit der Dienstwagenüberlassung bestimmt sich der Leistungsort nach der allgemeinen Ortsvorschrift des Art. 45 MwStSystRL (§ 3a Abs. 1 UStG), so dass die Dienstwagenüberlassung in Deutschland nicht steuerbar ist.

# Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden

## BMF-Schreiben vom 18.03.2021

### Unentgeltliche Wertabgabe

#### § 3 Abs. 1b UStG

- unentgeltliche Wertabgabe, sofern der gespendete Gegenstand zum (teilweisen) Vorsteuerabzug berechtigt hat
- Kompensation des vorangegangenen Vorsteuerabzugs

#### Bemessungsgrundlage Abschn. 10.6 Abs. 1a UStAE

- **Minderung** der Bemessungsgrundlage im Umfang der **Einschränkung der Verkehrsfähigkeit**
  - erhebliche Material- oder Verpackungsfehler (Befüllungsfehler, Falschetikettierung, beschädigte Retouren)
  - fehlende Marktgängigkeit (Vorjahres-, Saisonware)
- Ansatz von **0 €** bei wertloser oder ansonsten zu vernichtender Ware
  - Abgabe kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums
- **fiktiver Einkaufspreis** anhand objektiver Schätzungsunterlagen
  - Aussonderung von Neuware ohne Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen

### Befristete Billigkeitsregelung

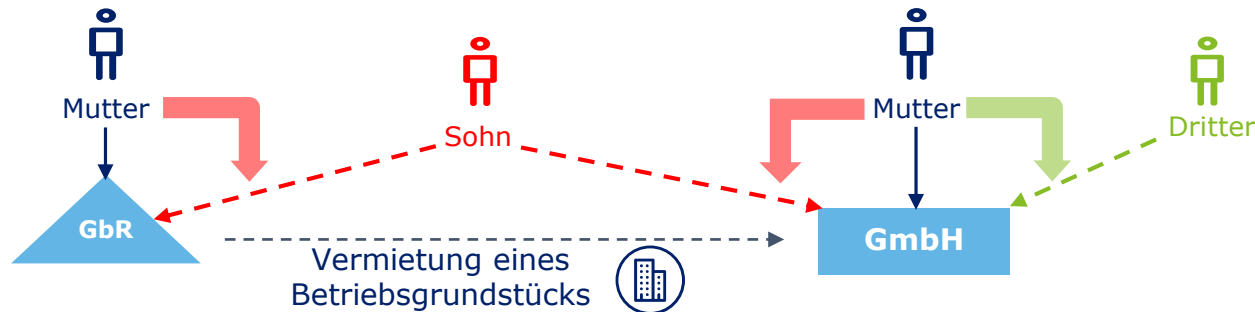
#### Befristeter Verzicht auf die Besteuerung

- Sachspenden von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen
- zwischen dem **01.03.2020** und dem **31.12.2021**

# Rechtsprechung (Ertragsteuern)

# Unentgeltliche Übertragung eines MU-Anteils und zeitgleiche Veräußerung von funktional wesentlichem SBV an Dritte

## Sachverhalt



- Mutter übertrug im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ihren Miteigentumsanteil an dem Betriebsgrundstück und einen Teil ihres Anteils an der GmbH auf ihren Sohn.

- Taggleich verkaufte die Mutter ihre restlichen Geschäftsanteile an der GmbH an einen Dritten.

### Finanzamt/ Finanzgericht:



Finanzamt: keine Buchwertfortführung gemäß § 6 Abs. 3 EStG hinsichtlich der unentgeltlichen Übertragungen auf den Sohn; es liegt eine Betriebsaufgabe gemäß § 16 Abs. 3 EStG vor.

Finanzgericht: Voraussetzungen für Buchwertfortführung gemäß § 6 Abs. 3 EStG sind erfüllt.

## BFH, Urteil vom 10.09.2020 (IV R 14/18)



**Frage:** Kommt eine Buchwertfortführung gemäß § 6 Abs. 3 EStG hinsichtlich der unentgeltlichen Übertragungen auf den Sohn zur Anwendung?

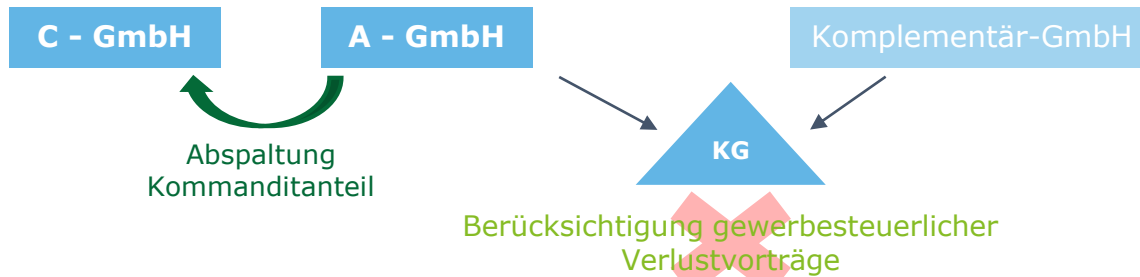
### Ergebnis:



- Bei **zeitgleicher** unentgeltlicher Übertragung des Miteigentumsanteils an dem Betriebsgrundstück und Aufdeckung stiller Reserven in funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen liegt eine **Aufgabe des Mitunternehmeranteils** gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG vor (Bestätigung der Auffassung der Finanzverwaltung, vgl. BMF-Schreiben vom 20.11.2019, Rz. 9).
- Aufdeckung stiller Reserven in funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen ist für die Buchwertfortführung gemäß § 6 Abs. 3 EStG unschädlich, wenn sie eine „**juristische Sekunde**“ vor der unentgeltlichen Übertragung des Miteigentumsanteils an dem Betriebsgrundstück erfolgt.

# Wegfall gewerbesteuerlicher Fehlbeträge bei Abspaltung

## Sachverhalt



- Die A-GmbH spaltete einen Teil ihres Vermögens inklusive ihres Kommanditanteils an der KG gegen Gewährung neuer Gesellschaftsanteile auf die C-GmbH ab.

- Für die KG wurde ein vortragsfähiger Gewerbeverlust zum 31.12.2013 gesondert festgestellt, welcher vollständig auf die A-GmbH entfiel.



### Finanzamt/ Finanzgericht:

Der vortragsfähige Gewerbeverlust entfällt in vollem Umfang auf einen ausgeschiedenen Gesellschafter und geht deshalb unter.

## BFH, Urteil vom 12.11.2020 (IV R 29/18)



**Frage:** Gehen die gewerbesteuerlicher Verlustvorträge der KG aufgrund der Abspaltung unter?



### Ergebnis:

- Beim Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft geht der Verlustabzug gemäß § 10a GewStG **mangels Unternehmeridentität** unter, soweit er anteilig auf die ausgeschiedenen Gesellschafter entfällt.
- **Dies gilt auch, wenn eine Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin infolge einer Abspaltung aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet.**
- § 19 UmwStG und § 10a S. 10 Hs. 1 GewStG i.V.m. § 8c KStG sehen allein den Fortbestand gewerbesteuerlicher Verlustvorträge der **übertragenden Körperschaft** vor. Keine Anwendung der Normen auf Fehlbeträge von Mitunternehmerschaften, deren Anteile sich in dem übertragenen Vermögen befinden.



# III. Finanzverwaltung

# Abschreibung von Computerhardware und Software

## BMF-Schreiben

### Hintergrund



#### **BMF-Schreiben vom 15.12.2000 und vom 18.11.2005:**

- Computer, Peripheriegeräte und auch Software sind linear über 3 Jahre abzuschreiben.
- ERP-Software ist über 5 Jahre abzuschreiben.

#### **Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021:**

- Stimulierung der Wirtschaft und Förderung der Digitalisierung
- Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können rückwirkend zum 01.01.2021 sofort zu 100% abgeschrieben werden.

### BMF-Schreiben vom 26.02.2021



- Die begünstigte „Computerhardware“ wird abschließend aufgezählt und umfasst insbesondere:  
Desktop-Computer; Notebook-Computer mit u.a. Tablet-Computer; Slate-Computer; mobiler Thin-Client; Desktop-Thin-Client; Workstation; mobile Workstation; Small-Scale-Server; Dockingstation; Externes Netzteil; Peripherie-Geräte mit Eingabegeräten (u.a. Tastatur, Maus, Grafiktablett, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset); externe Speicher (u.a. Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, Flash Speicher (USB-Stick), Bandlaufwerke (Streamer)) und Ausgabegeräte (u.a. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher und Computer-Bildschirm oder auch Monitor oder Display sowie Drucker)
- Die begünstigte „Software“ umfasst auch Individualsoftware **einschließlich ERP-Software**, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.



- Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden; Anwendung aber auch für Wirtschaftsgüter möglich, die vorher bereits angeschafft oder hergestellt wurden.



- **100%-Abschreibung der begünstigten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021**, wenn in 2021 angeschafft oder hergestellt.
- **Vollständige Abschreibung vorhandener Restbuchwerte der begünstigten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021**, wenn in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt.

# Weitere News von der Finanzverwaltung

## Aktuelle BMF-Schreiben im Überblick

Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus

- **Anträge auf zinsfreie Stundungen** bis zum 30.09.2021 unter Darlegung der bis zum 31.06.2021 fälligen Steuern; Anschlussstundungen bis zum 31.12.2021 bei Ratenzahlungen möglich
- **Vollstreckungsaufschub** bis zum 30.09.2021 für bis zum 30.06.2021 fällig gewordene Steuern; Vollstreckungsaufschub bis zum 31.12.2021 bei Ratenzahlungen möglich
- **Anpassung der Steuervorauszahlungen im vereinfachten Verfahren für Einkommen-/ Körperschaft- und Gewerbesteuer 2021**

(vgl. BMF-Schreiben vom 18.03.2021 und Ländererlasse vom 25.01.2021)

Rücklage für Ersatzbeschaffung

- **Verlängerung der Fristen** für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung **um ein Jahr**, wenn die Fristen ansonsten in einem nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden

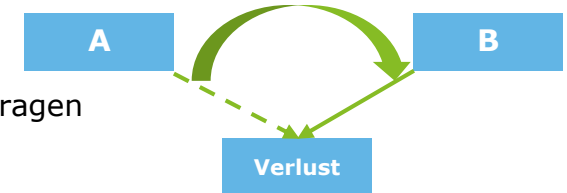
(vgl. BMF-Schreiben vom 13.01.2021)

Verlustvortrag nach § 8d KStG

### • **Finales BMF-Schreiben liegt vor:**

- keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Entwurfsversion; aber zusätzliche Ausführungen und Beispiele zu einzelnen Auslegungsfragen
- Anpassungen der Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie grundsätzlich „unschädlich“ im Hinblick auf die Anwendung von § 8d KStG.
- Aufnahme von Regelungen für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre.

(vgl. BMF-Schreiben vom 18.03.2021, siehe [Deloitte Tax News](#))



# Fragen

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

### Service:

- In der Fußzeile der Folien finden Sie unter [Deloitte Tax News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.
- Aufzeichnungen und Präsentationen der [Quartalswebcasts](#) in 2021 finden Sie [hier](#).



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.